

REGIONALVERBAND SEE (RVS)

REGIONALER VERBAND FÜR WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND KULTUR DES SEEBEZIRKS

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Name, Tätigkeitsgebiet

Art. 1

¹Unter dem Namen "Regionaler Verband für Wirtschaft, Tourismus und Kultur des Seebezirks" (Regionalverband See, RVS, nachstehend: der Verband) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Murten.

²Er ist politisch und konfessionell neutral.

³Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Seebezirks (nachstehend: die Region); sie kann auf Gemeinden ausserhalb des Seebezirks erstreckt werden.

⁴Der Verband ist tätig als regionaler Tourismusverband des Seebezirks im Sinne von Art. 10 ff. des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG) und von Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2006 über den Tourismus (TR).¹

Anerkennung, Mitgliedschaft

Art. 2

¹Als regionaler Tourismusverband und im Rahmen der Tätigkeiten, die diesen Bereich betreffen, ist der Verband gemäss Art. 10 Abs. 1 TG als „gemeinnützig“ anerkannt.²

²Als regionaler Tourismusverband ist er Mitglied des Freiburger Tourismusverbandes (nachstehend: FTV).

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

Art. 3

¹Der Verband hat zum Zweck:

- a) die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung der Region zu fördern;
- b) die bedeutende Stellung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Wertschöpfung in der regionalen Volkswirtschaft der breiten Öffentlichkeit bewusster zu machen;
- c) die Absprache unter den Gemeinden sowie die Tätigkeit der lokalen Organisationen im Rahmen und zugunsten der regionalen Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturförderung zu koordinieren;
- d) die Interessen von Wirtschaft, Tourismus und Kultur der Region auf kantonaler und nationaler Ebene zu vertreten.

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Organisation und Durchführung von Tätigkeiten zur Verbesserung und vermehrten Nutzung des wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Angebots der Region und, insbesondere, Wahrnehmung der durch Art. 11 f. TG den regionalen Tourismusverbänden zugewiesenen Aufgaben;³
- b) Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und Organisationen, insbesondere mit der kantonalen Wirtschaftsförderung, dem Freiburger Arbeitgeberverband und dem FTV;
- c) Durchführung von Projekten von regionaler Bedeutung;
- d) Unterstützung und Koordination der Aktivitäten aller im wirtschaftlichen, touristischen oder kulturellen Bereich tätigen Akteure der Region, im touristischen Bereich insbesondere der Verkehrsvereine, sowie Begleitung von Projekten von lokaler Bedeutung;
- e) Zusammenstellung von Informationen für die Öffentlichkeit sowie für die interessierten Kreise.

³Der Verband kann gegen Entgelt Aufträge von öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übernehmen, wenn sie Aufgaben betreffen, die mit der Wirtschaft, dem Tourismus oder der Kultur in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, die Erfüllung seines Auftrages zu erleichtern.

³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

Mobilien- und Immobilien-
geschäfte

Art. 4

Der Verband kann jedes Mobilien- oder Immobiliengeschäft, das geeignet ist, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen, abschliessen oder sich daran beteiligen.

II. Mitglieder

Wirtschafts- und Tourismus-
organisationen

Art. 5⁴

¹Die folgenden Wirtschaftsorganisationen sind Gründungsmitglieder des Verbandes:

- Gewerbeverein Murten und Umgebung,
- Handwerker- und Gewerbeverein Kerzers und Umgebung,
- Société des arts et métiers du Vully et environs,
- Société des Encaveurs du Vully.

²Die folgenden Tourismusorganisationen sind, als konstituierende Mitglieder im Sinne von Art. 11 Abs.1 Bst. c TR, Gründungsmitglieder des Verbandes:

- Murten Tourismus,
- Verkehrsverein Kerzers,
- Société de développement du Vully.

Übrige Mitglieder

Art. 6

¹Der Verband der Gemeinden des Seebezirks ist Gründungsmitglied des Verbandes.

²Mitglieder des Verbandes können auch Gemeinden und weitere Wirtschafts-, Tourismus- oder kulturelle Organisationen sowie Unternehmen oder Einzelpersonen der Region werden.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) ernannt werden.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

Aufnahme

Art. 8

¹Die Gemeinden, Organisationen, Unternehmen oder Einzelpersonen, die Mitglieder des Verbandes werden möchten, stellen beim Vorstand einen entsprechenden Antrag.

²Über die Aufnahme wird gemäss Art. 17 beschlossen.

³Durch den Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft verleiht jedoch keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Austritt

Art. 9

¹Die Gründungsmitglieder gemäss Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 sowie die Mitgliedgemeinden können auf das Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aus dem Verband austreten.

²Andere Mitglieder können jederzeit auf das Ende des laufenden Jahres aus dem Verband austreten.

³Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Streichung

Art. 10

¹Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, das trotz schriftlicher Ermahnung die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband vernachlässigt.

²Ein gestrichenes Mitglied kann erst wieder aufgenommen werden, wenn es allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist.

Ausschluss

Art. 11

¹Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Interessen des Verbandes entgegenlaufen.

²Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Delegiertenversammlung gegen den Ausschluss Rekurs einlegen. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig.

III. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer
- d) die Revisionsstelle⁵

A. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung,
Stimmrecht

Art. 13

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

²Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten sämtlicher Mitglieder und den Einzelpersonen, die Mitglieder des Verbandes sind.

³Jedes Mitglied verfügt über eine einzige Delegiertenstimme.

⁴Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Ordentliche Delegierten-
versammlung

Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens am 30. Juni statt.

Ausserordentliche Delegierten-
versammlung

Art. 15

¹Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von zwei konstituierenden Mitgliedern oder einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

²Die von Mitgliedern beantragte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrages abzuhalten.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

Einberufung

Art. 16

¹Die Delegiertenversammlung wird mindestens zwanzig Tage im Voraus durch persönliche Einladung einberufen.

²Die Einladung enthält den Ort der Versammlung, den Zeitpunkt des Versammlungsbeginns und die Tagesordnung.

Befugnisse

Art. 17

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Ernennung der Revisionsstelle;⁶
- c) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- d) Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag sowie Festlegung der Beiträge;
- e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;⁷
- f) Behandlung der Rekurse im Fall von Mitgliederausschlüssen;
- g) Annahme und Revision der Statuten;
- h) Auflösung des Verbandes.

Anträge

Art. 18

¹Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

²Zu den in Beratung stehenden Geschäften können jedoch an der Versammlung abweichende Anträge gestellt werden.

Beschlussfassung

Art. 19

¹Unter Vorbehalt von Art. 20 Abs. 2 und 3 fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit je der Mehrheit der Stimmen der kon-

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

stituierenden Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 und jener der anderen Mitglieder. Bei entgegengesetzten Mehrheiten hat der Präsident den Stichentscheid.

²Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen werden die Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt.

³Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Qualifizierte Mehrheiten

Art. 20

¹Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr; Art. 19 Abs. 1 ist anwendbar.

²Für Statutenänderungen ist je die Mehrheit der konstituierenden Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 und der anderen Mitglieder erforderlich.

³Für die Auflösung des Verbandes ist je die Zweidrittelsmehrheit der konstituierenden Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 und der anderen Mitglieder erforderlich.

Protokoll

Art. 21

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung und
Konstituierung

Art. 22⁸

¹Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen.

²Er konstituiert sich selbst.

Präsident

Art. 23⁹

Der Präsident muss nicht Repräsentant eines Verbandsmitgliedes sein.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

Mitglieder

Art. 24¹⁰

¹Der Vorstand umfasst mindestens:

- a) einen Vertreter des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks;
- b) einen Vertreter der Wirtschaftsorganisationen gemäss Art. 5 Abs. 1;
- c) einen Vertreter der Tourismusorganisationen gemäss Art. 5 Abs. 2;
- d) einen Vertreter des kulturellen Bereichs.

²Die Vorstandsmitglieder gemäss Abs. 1 Bst. a, b und c müssen Mitglieder des Vorstandes der Organisation sein, die sie vertreten.

³Der Vertreter des kulturellen Bereichs sowie allfällige zusätzliche Vorstandsmitglieder müssen nicht Repräsentanten eines Verbandsmitgliedes sein.

Mandatsdauer

Art. 25

¹Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

²Bei einer Vakanz während der statutarischen Periode wird die Stelle bis zum Ende der laufenden Periode wiederbesetzt.

Befugnisse

Art. 26

¹Der Vorstand ist mit der Führung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes beauftragt. Er entscheidet über sämtliche Fragen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

²Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Verbandsgeschäfte und der Entwicklung des Verbandes;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsplans;

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

- c) Prüfung von Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung und Beschlussfassung über deren Weiterleitung an die Delegiertenversammlung zur Genehmigung;
- d) Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung und Begutachtung aller ihr zu unterbreitenden Anträge oder Vorschläge;
- e) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers und Erstellung seines Pflichtenheftes;
- f) Bestimmung der Leitlinien für die Beziehungen nach aussen, vor allem für die Kontakte mit den Behörden und der Verwaltung, mit den kantonalen Organisationen sowie mit der Öffentlichkeit.

³Er kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse oder an Spezialkommission delegieren; er bestimmt die Zusammensetzung und den Auftrag dieser Ausschüsse oder Spezialkommissionen.

Sitzungen

Art. 27

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

C. Der Geschäftsführer

Art. 28

Aufgaben

¹Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

²Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

³Im Rahmen seiner Zuständigkeit ergreift er sämtliche Massnahmen und Initiativen, die den Zielen des Verbandes dienlich sind.

Vorstandssitzungen

Art. 29

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

D. Die Revisionsstelle¹¹

Wahl, Auftrag

Art. 30¹²

¹Die Delegiertenversammlung ernennt eine Revisionsstelle.

²Das Mandat erstreckt sich auf zwei Jahre.

³Die Revisionsstelle reicht dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle ein.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 31

¹Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) den Mitteln aus durchgeführten Veranstaltungen oder aus der Erfüllung von Aufträgen für Dritte;
- c) den Beiträgen des Staates;
- d) Zuwendungen und weiteren Einkünften wie Kapitalzinsen usw.

²Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Rechnungsführung

Art. 32

¹Der Verband erstellt ein Verbandsbudget und führt eine Verbandsrechnung.¹³

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Verbindlichkeiten des Verbandes

Art. 33

¹Geschäftsvorgänge, mit denen der Verband sich gegenüber Dritten bindet, benötigen die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

eines Vizepräsidenten einerseits und eines anderen Vorstandsmitglieds oder des Geschäftsführers andererseits.

²Für die laufenden Geschäfte im Rahmen des Kostenvoranschlages ist jedoch die Einzelunterschrift des Geschäftsführers bis zu dem im Pflichtenheft festgelegten Betrag für den Verband bindend. Diese Kompetenz kann auch auf den Stellvertreter des Geschäftsführers übertragen werden.

Haftung

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Verbandes

Beschlussfassung

Art. 35

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, die dazu eigens durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder einberufen wird.

²Der Beschluss unterliegt dem qualifizierten Mehr gemäss Art. 20 Abs. 3.

Verbandsvermögen

Art. 36¹⁴

¹Im Fall einer Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen dem Verband der Gemeinden des Seebezirks anvertraut.

²Dieser hat das ihm anvertraute Vermögen während dreier Jahre treuhänderisch zu verwalten.

³Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Verband gebildet, der die regionale Tourismusförderung bzw. die regionale Wirtschaftsförderung bezweckt und von den zuständigen Instanzen anerkannt wird, so hat er Anspruch auf das Verbandsvermögen.

⁴Kommt es innert dieser Frist zu keiner solchen Verbandsgründung, so verfällt das Verbandsvermögen dem Verband der Gemeinden; dieser hat das Vermögen dem ursprünglichen Zweck entsprechend zu verwenden.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

¹Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Delegiertenversammlung am 30. November 1999 in Kraft.

² ...¹⁵

REGIONALER VERBAND FÜR WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND KULTUR DES SEEBEZIRKS

Murten, den 30. November 1999

Der Präsident:
Daniel Lehmann

Die Sekretärin:
Jacqueline Pellanda

¹⁵ Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011.